



TuS-Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der 1921 in Oberhausen gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein (TuS) Oberhausen e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen. Der Verein hat den Sitz in Rheinhausen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Turn- und Handballsportes einschließlich des Wettkampfsportes, insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit und des Breitensportes. Der Verein bietet einen geordneten Trainingsbetrieb an und organisiert fachsportliche Veranstaltungen aller Art. Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ersatz von materiellen Aufwendungen:
Mitglieder des Vorstandes und sonstige beauftragte Vereinsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer für den Verein erbrachten materiellen Aufwendungen.
- (5) Der Verein ist im Übrigen politisch und konfessionell neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländern offen. Personen mit rechts- oder linksextremen Ansichten und Äußerungen oder mit Bereitschaft zu Gewalt können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Verbandszugehörigkeit:
Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes e.V., des Südbadischen Handballverbandes e.V. (SHV) sowie des Badischen Sportbundes e.V. Die Regelwerke der Verbände gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereines. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereines.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) minderjährige Mitglieder
- (2) Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgabe und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Sport treiben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des §13.
- (4) Für die jugendlichen Mitglieder gilt zusätzlich die Jugendordnung des Vereines. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Tages. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereines gegenüber dem Mitglied bedarf es nicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr festlegen.

§ 6 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereines an. Die Satzung kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Falls Kosten für Vereinsveranstaltungen beschlossen werden, sind sie zur Teilnahme unter Zahlung der Kosten berechtigt.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven oder passiven Mitglieds. Sie sind von Beitrags- und Eintrittsleistungen befreit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, aus der Zweckbestimmung sowie der weiteren Ordnungen des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestreben und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen und in Turnhallen. Die Platz- bzw. Hallenordnung ist einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.
Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen.

§ 9 Beitrag

- (1) Alle aktiven, passiven und minderjährigen Mitglieder sind verpflichtet Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beiträge werden zum Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht errichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Abteilungen können zusätzlich in Höhe und Fälligkeit unterschiedliche Abteilungsbeiträge erheben. Auch für diese Abteilungsbeiträge gelten alle Regelungen aus § 9 Abs. 1ff.

§ 10 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Vorstand zum Jahresende zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins (§ 29)
 - d) oder Ablauf der Zeit für die die Mitgliedschaft eingegangen wurde.

§ 11 Ausschluss

- (1) Durch den Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und/oder der Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen dreier Wochen nach Absendung des Vorstandsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingehen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg vor die staatliche Gerichtsbarkeit bleibt allen Parteien offen.

§ 12 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
 - a) Vereinsnadel in Silber bei 25 jähriger Vereinsmitgliedschaft
 - b) Vereinsnadel in Gold bei 35 jähriger Vereinsmitgliedschaft
 - c) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden für ganz besondere Verdienste um den Verein.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung bzw. des Vorstandes beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Dies kann auch anlässlich eines Vereinsjubiläum oder einer sonstigen Festlichkeit des Vereins geschehen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

C. Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane der Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Abteilungsversammlung

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/-r
 - b) 2. Vorsitzende/-r
 - c) Rechner/-in
 - d) Schriftführer/-in

- e) Oberturnwart/-in
 - f) Turnwart/-in
 - g) Abteilungsleiter/-in Handball
 - h) stellvertretender Abteilungsleiter/-in Handball
 - i) drei Beisitzer/-innen
 - l) Jugendvertreter/-in Handball
 - l) Jugendvertreter/-in Turnen
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der 1. Vorstand ruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
 - (3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
 - (4) Die Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden, des Rechners, des Schriftführers und der drei Beisitzer erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl.
 - (5) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - (6) Die Vorstandsmitglieder werden in der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl und dem ihr entsprechenden Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt.
 - (7) Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden mit einem Jahr Unterschied zum 2. Vorsitzenden und des Rechners gewählt.
 - (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
 - (9) Alle Vorstandsmitglieder können unbegrenzt neu gewählt werden.
 - (10) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§15 Abteilungsversammlungen

- (1) Je nach Bedarf ruft der Oberturnwart bzw. der Handballabteilungsleiter oder deren Stellvertreter die Abteilungsversammlungen ein.
- (2) In den Abteilungsversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gewählt
 - a) der/die Oberturnwart/-in bzw. der/die Handballabteilungsleiter/-in
 - b) die jeweiligen Stellvertreter/-innen
 - c) die 2 Vertreter/-innen der Jugend
- (3) Die Abteilungsversammlungen dienen zur Klärung und Festlegung der sportlichen Ziele und Belange.

§ 16 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte dieser Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Sitzung nochmals abgestimmt werden.
- (4) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Wahl des 1. Vorsitzenden neu festgelegt wird.

§17 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Innenverhältnis bedürfen die nachfolgend aufgeführten Verträge zu Ihrer Gültigkeit einen vorherigen Vorstandsbeschluss. Diese sind: Verträge mit Dritten, bei Kaufverträgen solche mit einem Kaufpreis von mehr als 5000,- €, ansonsten insbesondere Mietverträge, Arbeitsverträge, Kooperationsverträge, Abonnemente, Softwarelieferungs- u. Softwareunterhaltungsverträge sowie Kreditverträge. Insoweit ist die Einzelvertretungsbefugnis der Vorstände nach § 26 BGB zusätzlich eingeschränkt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein pflichtende Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 18 Rechner/-in

- (1) Der/die Rechner/-in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er/Sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19 Schriftführer/-in

- (1) Der/die Schriftführer/-in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.
- (3) Die Protokolle sind jeweils in der darauf folgenden Vorstandssitzung vorzutragen.

§ 20 Oberturnwart

Dem Oberturnwart unterliegt die Leitung des gesamten Turnbetriebes. Er hat einen Haushaltsplan zu erstellen, dem vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 21 Abteilungsleiter Handball

Dem Abteilungsleiter Handball unterliegt die Leitung des gesamten Handballbetriebes. Er hat einen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 22 Vertreter(innen) der Jugend

Den Jugendwarten(innen) der beiden Abteilungen unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Sie haben deren besondere Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 23 Beisitzer

Drei Beisitzer wirken im Vorstand mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 24 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 4. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben gelten sie als selbst stimmberechtigt und haben sowohl das aktive als auch zusätzlich ab dem 16. Lebensjahr das passive Wahlrecht, es sei denn die gesetzlichen Vertreter widersprechen gegenüber dem 1. Vorsitzenden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll innerhalb des ersten Halbjahres des darauf folgenden Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rheinhausen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch durch E-Mail und per Faxversendung erfolgen. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung abgesendet bzw. veröffentlicht werden. Bei Mitgliedern welche einen Familienbeitrag bezahlen genügt die Einladung an die Adresse eines der Familienmitglieder.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder oder der Versammlungsleiter beantragen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (5) Stimmrecht und Auszählung
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige werden gesetzlich vertreten durch die Sorgeberechtigten.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 28 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehen Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Wirtschaftsausschuss
- b) einen technischen Ausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Diese Ausschüsse können durch die Vorstandschaft mit Kompetenzen versehen werden.

§ 29 Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte, abhanden gekommenen Gegenständen. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
- (2) Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und Besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen, Vereinsmitgliedern und Dritten schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen. Er stellt die Haftenden im Innenverhältnis frei.
- (3) Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, die bei der Geschäftsstelle eingesehen werden können, versichert. Eine weitgehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter sofort der Geschäftsstelle zu melden.
- (4) Der Verein begrenzt seine Regressansprüche gegenüber den ehrenamtlich für ihn tätigen Personen auf deren Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es einer Ankündigung gemäß §25 Absatz (3)
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde Rheinhausen zuzuführen, mit der Auflage, dasselbe zu verwalten, bis am Ort wieder ein Turn- und Sportverein entsteht.

§ 31 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 04.Mai 1985. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.Mai 2009 und am 30.April 2010 beschlossen.

Rheinhausen, den 30.04.2010

Gezeichnet:

1. Vorsitzender: Früh Thomas

zeichnet: _____

2. Vorsitzender: Frank Josef

zeichnet: _____